

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 29.01.2009

Platz der Republik 1

Pet 1-16-06-10000-
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35064
Telefax (030) 227-30057

Herrn
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Betr.: Grundgesetz

Bezug: Ihre Schreiben vom 13. und 26.01.2009

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr [Redacted],

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Kersten Naumann, MdB, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben und Ihre E-Mail vom 26. Januar 2009.

Nach Prüfung Ihrer Zuschrift wird Ihre Eingabe nicht als öffentliche Petition behandelt, da sich der Petitionsausschuss mit der von Ihnen angesprochenen Thematik bereits aufgrund sachgleicher Eingaben befasst hat. Ich übersende Ihnen eine Ablichtung der entsprechenden Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der das Plenum des Deutschen Bundestages am 28. September 2006 zugestimmt hat.

Der Ausschussdienst wird dem Petitionsausschuss deshalb - sofern Sie keine Einwendungen geltend machen - nach Ablauf von sechs Wochen vorschlagen, auch Ihr Petitionsverfahren abzuschließen. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, so erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Wolfgang Dierig)

Grundgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung.

Der Artikel 146 Grundgesetz (GG)

„Art. 146 [Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

werde seit 56 Jahren ignoriert, obwohl während der Zeit der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten die Möglichkeit zur Schaffung einer vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossenen Verfassung vorhanden gewesen wäre.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sieht keine Notwendigkeit, eine neue deutsche Verfassung zu schaffen, da die Bundesrepublik Deutschland mit dem Grundgesetz bereits eine gültige Verfassung besitzt.

Im Rahmen der Wiedervereinigung kam es im Vorfeld zu Diskussionen darüber, ob sich diese Vereinigung auf der Grundlage des Art. 23 oder des Art. 146 GG vollziehen sollte. Mit der Entscheidung für den Beitritt gemäß Art. 23 GG war das Grundgesetz in dem beigetretenen Gebiet in Kraft zu setzen (Art. 3 Einigungsvertrag), mit der Konsequenz, dass das Grundgesetz damit gleichzeitig die deutsche Verfassung wurde (Art. 1 Einigungsvertrag).

Die amtliche Begründung zu Art. 4 Ziff. 6 Einigungsvertrag stellt fest, dass die Neufassung des Art. 146 GG durch die in die bisherige Textfassung eingefügte Aussage, dass das Grundgesetz "nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt", die Verwirklichung der deutschen Einheit unter Fortbestand des Grundgesetzes als rechtliche Grundordnung für das gesamte deutsche Volk dokumentiert. Das Grundgesetz hatte somit seinen Charakter als vorläufige Verfassung abgelegt.

Gleichwohl empfahlen die Regierungen der beiden Vertragsparteien in Art. 5 Einigungsvertrag den gesetzgebenden Körperschaften, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, unter anderem auch mit den Fragen zur Anwendung des Art. 146 GG. Der Einigungsvertrag wurde von den Parlamenten beider deutscher Staaten jeweils mit Zweidrittelmehrheit bestätigt; dies ist in einer parlamentarischen Demokratie als ausreichende Legitimation zu betrachten.

Auf Grundlage der Regierungsempfehlung konstituierte sich eine Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat die zwischen 1991 und 1993 Änderungsvorschläge erarbeitete. In der Frage der Anwendung des Artikels 146 GG wurde mehrheitlich beschlossen, dieses nicht weiter zu verfolgen. Die Bezeichnung Grundgesetz wurde beibehalten, da das Grundgesetz nach über 40 Jahren zu einem Synonym für eine freiheitliche Verfassung geworden war.

noch Pet 1-16-06-10000

Artikel 146 GG schloss nicht aus, dass die deutsche Einheit nach Art. 23 GG im Wege eines Beitritts vollzogen und damit das Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung wurde. Art. 146 sollte vielmehr einen verfassungslosen Zustand verhindern, jedoch weder ein Verbot noch eine Verpflichtung zu einer Totalrevision bedeuten. Diese Auffassung wird auch vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 31.03.2000, BvR 2091/99) geteilt. In der Begründung heißt es u. a.:

„Der Beschwerdeführer könnte allenfalls dann ein Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 1, Art. 146 GG auf Herbeiführung einer Volksabstimmung über die Verfassung haben, wenn aus Art. 146 die Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung folgte. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte dieses Grundgesetzartikels ergibt sich hierfür ein Anhaltspunkt.“

Der Petitionsausschuss empfiehlt aus den dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und einer Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und einer Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.